

Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

Regenwassernutzung im Haushalt, Grundstücksbenutzung;

Erlaß der 2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Fürstenstein vom 08.12.1993, in der Fassung vom 10.03.1994

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Fürstenstein folgende 2. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Fürstenstein vom 08.12.1993, i. d. F. v. 10.03.1994 (WAS):

§ 1

§ 3 letzter Satz WAS erhält folgende Fassung:

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im selben Gebäude befinden.

§ 2

§ 5 Abs. 2 S. 2 WAS wird wie folgt gefaßt:

Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden.

§ 3

§ 7 Abs. 4 WAS wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 4

§ 11 Abs. 4 WAS wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

§ 5

Bei § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Der Einbau, Betrieb und wesentliche Änderungen der Regenwassernutzungsanlage für Verwendungszwecke im Haushalt ist dem zuständigen Gesundheitsamt und der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6

§ 14 (Grundstücksbenutzung) wird wie folgt gefaßt:

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen; das gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstücksanschluß vorsieht.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

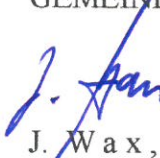
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenstein, 26. Januar 1999
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN




J. Wax, 1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl S. 14) und § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Fürstenstein amtlich bekanntgemacht.